



EINZUGSERMÄCHTIGUNG	
Prüfpunkt	O.k.?
<p>Sie haben die Möglichkeit, Ihre Einzugsermächtigung für alle unter Ihrer Steuernummer entstehenden Beträge zu erteilen. Dies ist meine eindeutige Empfehlung, da Sie sich um nichts mehr kümmern müssen. Alles, was Sie dazu tun müssen, ist Ihr Kreuzchen bei „1“ zu setzen.</p>	<input type="radio"/>
<p>Sie können Ihre Einzugsermächtigung auf bestimmte Steuerarten wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personensteuern (ESt und KSt) und dort auch nur auf Vorauszahlungen oder • Betriebssteuern (USt, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder auch den Steuerabzug bei Bauleistungen) und auch hier nur auf Vorauszahlungen beschränken. <p>Hiervon rate ich aber ab, da Sie den Überblick verlieren, was eingezogen und was von Ihnen überwiesen werden muss.</p>	<input type="radio"/>
<p>Geben Sie in der Einzugsermächtigung keine Fälligkeit an. Dadurch zieht der Fiskus alle offenen Beträge ein.</p>	<input type="radio"/>
<p>Erhalten Sie eine neue Steuernummer, müssen Sie hierfür auch eine neue Einzugsermächtigung erteilen.</p>	<input type="radio"/>